# Osideuische Bau-Zeitung

verzinios mis

Breslan

# Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig

58. Jahrgang

8. Amoust 1940

Nummer 32



# Ein Fortiarbeilerhaus im schlezischen Eulenoebirae

Entwurf: Baumeister Georg Klaft jun., Reichenbach (Eulengebirge)

Ein Forstarboiterhaus im schlesischen Eulengebirge. Das Haus, das im oberen Teil von Kaschbach liegt, fügt sich durch seine außere Gostaltung und durch die Wahl des Baustoffes Holz gut in die Berglandschaft ein. Die vier als ständige Wochenendunterkunft vermieteten Raume helton 

Die großzügigen Förderungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Regierung, die auf dem Gebiele des Wohnungsbaues durchgeführt werden und die sich u. a. auf den Bau von Kleinsiedlungen, Volkswohnungen usw. erstrecken, beziehen auch Häuser für Land- und Forstarbeiter in den Kreis der durch Reichszuschüsse geförderfen Wohnungsbeuten ein. Außer dieser Neubauförderung werden auch Reichszuschüsse für größere Instandsotzungsarbeiten sowie für An- und Ausbauten gewährt. Auch im Eulengebirge in Schlesien sind mit Hilfe von Reichszuschüs-

sen mehrere Forstarbeiterhäuser erbaut oder ausgebaut worden. Zuerst veröffentlichen wir den

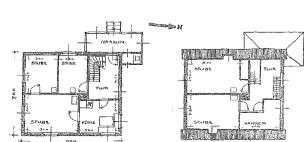
# Neubau des Forstarbeiterhauses Maiwald in Kaschbach

und die Neu- und Umbauten weiterer Forsterbeiterhäuser bringen wir in zwangloser Folge. Das Haus Maiwald ist, wie es eigentlich bei einem richtigen Forstarbeiterhaus selbstverständlich ist, ganz aus Holz erbaut. Dies war aber nicht das allein ausschlaggebende in der Wahl des Baustoffes; der Forstarbeiter konnte eine Holzbaracke erweiben, die in un-mittelbarer Nähe seines im oberen Orfsteil von Kaschbach gelegenen Grundstückes stand und deren Holz für den Neubau mit verwendet werden konnte.

Der Sockel des Hauses wurde in bodenständiger Bauweise aus Feldsteinen errichtet und die Außenwände aus 18×20 cm starken Balken



Ein Forstarbeiterhaus im schlesischen Eulengebirge. Schrothotzaußenwähde, die dann außen mit einer Stulpschatung bezil wurden und innen zur Dämmung und als Putzträger 3 cm starke Hotze leichtbauplatten erhtellen (Aufnahme Georg Ktatt jun, Reichenk





Ein Forsterbeiterhaus im schlesischen Eulengebirge. Links: Grundriß vom usgebauten Dachgeschoß, Rechts: Quer (Zeichnung Georg Klatt jun, Reichenbach)

als Schrotholzwände aufgeführt. Diese sind außen mit gehobeller Stülpschalung bekleidet, die nur mit einem Holzschutzmiltel gestrichen wurde.
Innen hat man zur besseren Dämmung und als Putzräger 3 cm starke
Holzwolleleichthauplatten angebracht. Die Verwendung von Holzwolleeichtbauplatten, mit denen auch die Drempelwände und die Dachschrägen im ausgebauten Dachgeschoß bekleidet wurden, trug wesentlich zur Einsparung von Bauholz, Ziegeln und Wortel bei und erleichteite die im Gebirge schwierige Beförderung von Baustoffen.

Im Erdgeschof, des Hauses liegt die Wohnung des Forstarbeiters, die aus Wohnküche und zwei Stuben besteht. Eine weitere im Erdgeschof, liegende Stube, die beiden Giebelstuben und die Kammer im ausgebauten Dachgeschoft sind als ständige Wochenendunterkunft und an Feriengäste vermietet und helfen so den Zinsendienst tragen.

Dem Erdgeschohftur ist ein großer Vorraum vorgelagert, an welchem der Abort liegt. Das Haus hat einen Kellerarum mit eingebauter Räubet kammer. — Der Forstarbeiter und seine Ehefrau arbeiteten an dem Bau selbst mit und ortsansässige Verwandte und Freunde halten mit Handund Soandellensten.

Das Haus, welches durch seine äußere Gestaltung und durch die Wahl des Baustoffes Holz besonders den Charakter der Gebirgshäuser wahrt, fügt sich mit seinem stellen Giebeldach gut in die Berglandschaft

# Die Nachprüfung des Gewerbesteuerbescheides für 1940. (Die Eigenarf der Gewerbesteuer. — Rechtzeitige Anfechtung erforderlich!)

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Berlin

Der Gewerbesteuerbescheid für 1940 bedarf mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Gewerbesteuer besonders sorgiältiger Nachprüfung und Aufmerksamkeit hinsichtlich der rechtzeitigen Anfechtung.

## Die Eigenart der Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer 1940 liegt der 1939 erzielte Gewerbestrag zu einer Grunde, was bei der starken Knderung der Gewinnwerkällnisse zu einer besonders fühlbaren Belastung führen kann. Ein Rückgang des Gewerberdrages im Jahre 1940 führt jedoch zu einer Herabsetzung Gewerbesteuer im altgemeinen nicht, sondem nur zur Gewährung von Feltzahlungen, Kriegsbedingte Veränderungen im Sinne des Erlasses vom 8.12 v. J. (RSBI). S. 1181), wie Berhebseinschrähkungen, Beschlagnahmen und dergleichen werden jedoch bei besonders untilligen Häne einen Ermäßigungstantung rechtlerfügen können. Bei Einberdung hört die Gewerbesteuerpflicht grundsätzlich mit dem Ende des Monais auf, in dem zuletzt eine werbende Täligkeit durch Angebote oder dergleichen ausgeübt ist. (Rückständige Forderungen können nachträglich eingezogen werden!) Bei Berhebsfortührung durch Angehörige oder Angestellte bleibt die Steuerpflicht jedoch bestehen. Die Entstehung geltend gemacht werden. Gewinne bei Aufgabe oder Verkauf des Beritebs sind owerbesteuerfrei.

Der Gewinn des Jahres 1939 wird nach den Vorschriften des Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerrechts lestgestellt. Jadoch sind weder der Sleuerplichtige noch das Finanzamt an den Einkommensteuer- bescheid gebunden. Vor allem muß siets bei Einwendungen gegen die Höhe des Gewinns solort auch der Gewerbesteuermeisbescheid angegriffen werden, selbst wenn wegen der Höhe des Gewinns bereits der Einkommensteuerbescheid angefachten ist. Bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital bielbit dagegen der Einheitswertbescheid des gewerblichen Befriebs mehraebend, so daß insoweit eine Anfachtung nur wegen der Hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbekapital (siehe unten!) in Betracht kommt. Regelmäßig ist für die Gewerbeskeit auf den der Vertrechte unten!) in Betracht kommt. Regelmäßig ist für die Gewerbeskeit auf den hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbekapital (siehe unten!) in Betracht kommt. Regelmäßig ist für die Gewerbeskeit auf den hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbekapital (siehe unten!) in Betracht kommt. Regelmäßig ist für die Gewerbeskeit auf den hinzurechnungen und Kürzungen beim Sewerbekapital (siehe unten!) in Betracht kommt. Regelmäßig ist für die Gewerbeskeit unten!) in Betracht kommt. Regelmäßig ist für die Gewerbeskeit unten!) in Betracht kommt. Regelmäßig ist für die Gewerbeskeit der den früheren Feststellungszeitpunkt (regelmäßig 1.1, 1935) festgestett maßighebend, Der Einheitswert vom 1.1,1940 wird jedoch zur gunde gelegt, wenn er auch deshalb auf diesen Zeitpunkt neu (estzurtum mehr als ein Fünftel, mindestens 1000 RM, oder mehr als 100 000 RM

#### Hinzurechnungen und Kürzungen

Dem Gewinn des Jahres 1939 werden die im Vorjahr auf Dauerschulden gezahlte Zinsen als Gewerbeertrag, dem Einheitswert des Be-triebs die Dauerschulden selbst als Gewerbekapital hinzugerechnet. Als Trieds die Dauerschulgert setast als Gewertneschaft in Inzugereumer. As Dauerschulden werden solche angesehen, die der "nicht nur vorüber-gehenden Verstärkung des Befriebskapitals" dienen. Matgebend ist nach den neuen Richtlinien (RSBIS. 2. 421) ausschliebjich das zeitliche Moment, das für jedes selbständige Kreditgeschäft für sich-geprüft wird, wobei regelmäßig Schulden von mehr als einem Jahr Dauerschulden, Schulden bis zu drei Monaten jedenfalls laufende Schulden darstellen. Zu den letzteren rechnen im allgemeinen Warenschulden, Lohnrückstände und zur Bezahlung von solchen aufgenommene Bankschulden, die sich regelmäßig nach kurzer Zeit erledigen, auch Sonderkredite, die aus dem Erlös der verkauften Waren abgedeckt werden (RFH. Bd. 48 S. 52). Kontokorrentschulden werden regelmäßig als Dauerschulden angesehen, sofern ein bestimmter Mindestkredit dauernd (mindestens ein Jahr) dem Betriebe gewidmet ist, in Höhe des Mindestbeltrages, sofern er nicht nur ganz kurze Zeit — einige Tage — bestanden hat. Bei der Gewerbekapitalsteuer ist demgegenüber grundsätzlich der in der Zeit von etwa einem Jahr vor und einem Jahr nach dem Einheitswertstichtag vorhandene Mindestbefrag der Schuld bei etwa gleichbeibenden Verhältnissen maßgebend, sonst der Zeitraum vor dem Stichtag. Wechselkredife kön-nen bei längerer Laufzeit Dauerschulden sein; zu den zurechnungspflichtigen Zinsen rechnen auch Akzept- und Bereitstellungs(Zusage-)provisionen für den bereits in Anspruch genommenen Kredif. Rentenverpflichtungen sind zurechnungspflichtig nur, wenn sie wirtschaftlich mit der

Gründung und dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs, Anteils) zusammenhängen und nicht beim Empfänger gewerbesteuerpflichtig sind; dies gilt auch für Pensionszahlungsverpflichtungen (RFH. vom 15. 11. 1939 STUW, Nr. 51).

Zurechnungspflichtig sind weiter, wie bisher, die Hälfte der Mief- und Pachtzinsen für nicht in Grundbesitz bestehende Anlagegegenstände wie Einrichtung, Geräte usw. (soweil nicht beim Vermieter oder Verpächter gewerbesteuerpflichtig), Vergütungen an Ehegatien (nicht an eigene, auch nicht minchejfährige Kinden), Vergütungen an Gesellschaften bzw. Ehegatten von solchen bei offenen Handelsgesellschaften, Kommandligssellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts usw. sowie Vergütungen an wesenflich (über ½) Befeiligte bei Kapitalgesellschaften, Die Bezüge eines stillten Gesellschafters werden hinzugerählt, ausgenommen Arbeitsvergütungen von Angestellten mit einer Vermögenseinage bis 10 · M. des Betriebseinheitswerts, höchstens 10 000 RM. Auch von stillen Gesellschaftern über ihre Vermögensanlage hinaus stehengebliebene Gewinnanteile sind zurechnungspflichtig, wenn der Inhaber mit dem Stehenblaiben für längere Zeit, mindestens ein Jahr, bestimmt rechnen und über die Beträge wie über einen aufgenommenen Bankredit frei verfügen konnte (RFH. vom 15. 11. 1739 wie oben).

Bei Zugehörigkeit von **Grundsfücken** zum Betriebsvermögen werden heitswerte abgesetzt, der Gewerbeertrag regelmäßig um 3 v. H. der letzleren gekürzt, soweit sie für die Einkommensteuer (die Einheitsbewertung ist nicht entscheidend!) zum Betriebsvermögen gerechnet sind, oder sie für den Betrieb benutzt werden und nur wegen untergeordneter Bedeutung nicht zum Betriebsvermögen gezählt sind. Ist zwischen dem Stichtag der maßgebenden Einheitsbewertung des Betriebs (z. B. 1. 1. 1935) und vor dem 1. 1. 1940 ein Betriebsgrundstück erworben, so wird das Gewerbekapital um die Anschaffungskosten hierfür gekürzt. Dauerschulden hinzugerechnet; bei einer Veräußerung wird umgekehnt der Verkaufspreis abzüglich der Dauerschulden hinzugezählt. Entsprechendes gillt für Aufwendungen auf Betriebsgrundstücke, die zu einer Neufestsetzung des Grundstückesinheitswertes gelütht haben.

# Berechnung und Zahlung der Gewerbesteuer 1940

Zur Berechnung der Gewerbesteuer wird zunächt der Gewerbesteuer Michael und volle 100 RM nach unten abgerundeten Gewerbestrage berechnet; er beträgt für die ersten 1200 RM 1 v.H. (Steuermefizehl), für weitere 1200 RM 2 v.H., für weitere 1200 RM 3 v.H., für weitere 1800 RM 3 v.H., für weitere 1800 RM 4 v.H., für alle weiteren Beträge 5 v.H. Bei Gewerbeerfrägen von mehr als 6000 RM kann die Berechnung in der Weise erfolgen, dal, von 5 v.H. des gesamlen Gewerbeerfrages 180 RM in Abzug gebracht werden. Bei nicht-natürlichen Personen und Personengesellschaften befrägt die Steuermefischal durchweg 5 v.H. Die Steuermefizahl vom Gewerbekapital (mindestens 3000 RM) ist auf 2 v.H. festgesetzt. Der maßgebende Steuermefishetrag wird einheitlich festgesteitl.

#### Datania

perspier:	
Gewerbeering 7 000 RM	Steuermelsbetrag 170 RM
Gewerbekapital 20 000 RM	Steuermefsbetrag 40 RM
Gewerbesteuer (bei einem He	besatz der Gemeinde von

Einwendungen gegen die Höhe des Gewerbeertrages oder Gewerbekapitals (nicht den Einheitswert; siehe oben!) sind slets im Wege der Anfechtung gegen den Gewerbesteuerneßbescheid innerhalb eines Monals beim Finanzamt gellend zu machen Der Gewerbesteuermeßbescheid der Gemeinde braucht in diesem Falle nicht auch angegriffen zu werden, sondern wird bei Knderung des Steuerbescheids ohne weiteres berichtigt. Besondere Rachtsmittel gegen den Gewerbesteuerbescheid kommen nur in Betracht, wenn in der Gemeinde überhaupt keine Gewerbesteuerpflicht besteht oder Fehler bei der Berechnung der Gewerbesteuer selbst unterlaufen sind.

# Bodenbeläge aus Haribeion für hohe Beanspruchungen

In vielen Industriebetrieben, Lagerhäusern usw. sind die Fußböden hohen mechanischen Beanspruchung en ausgesetzt. Im allgemeinen wird die Hauptbeanspruchung durch rollende Lasten hervorgerufen, aber auch das Absetzen von Lasten und Werksfücken und die Handhabung von Werkzeugen, die auf mennigfache Art mit dem Boden in Berührung kommen können, stellen an die Verschleißfestigkeit des Fußbodensbelages hohe Anforderungen. Die Beanspruchung des Fußbodens ist beim industriellen Fahrverkehr abhängig von der Verkehrsdichte, dem

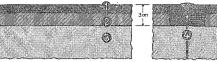


Abbildung 1: Schnitt durch einen Hartbetonbelag. 1 Hartbetonschicht, 2 Ausgleichsschicht, 3 Unterbeton, 4 Dehnungsfuge (1 Werkzeichnung, 2 Workaufnahmen)

Gewicht des zu bewegenden Gutes bzw. dem Raddruck und der Art der Bereifung der Räder. Besondere Beachtung erfordert gerade der zuletzt genannte Punkt; beispielsweise rufen die in der Industrie viel verwendeten eisenbereiften Karren bei hoher Belastung und großer Verkehrsdichte mit die schwerste Beanspruchung hervor, die es bei Fußböden überhaupt gibt.

Einen Bodenbelag, der auch bei derartigen Beanspruchungen eine lange Lebensdauer hat, nennt man Hartbetonbeleg; ein solcher gewährt aufperdem noch Gleit- und Trittsicherheit, Staubfreiheit und Dichligkeit. Die besonderen Eigenschaften der Hartbefonfulpböden, die seit einigen Jahren im Industriebau immer mehr Anwendung gefunden haben, beruhen auf dem Mischungsverhältnis von Zement zu Befonzuschlagsfoffen (den sogenannten Hartbefonsfoffen), der Güte der verwendelen Baustoffe und dem konstruktiven Aufbau.

Die Abbildung 1 zeigt einen Schniff durch einen Hartbelonbelag. Der Unterbefon (3) dient als Unterlage für die beiden über ihm liegenden Schichen, der Ausgleichsschicht (2) und der eigentlichen Hartbefonschicht (1). Die Ausgleichsschicht hat die Aufgabe, Unterschiede im Verhalten der Harbelonschicht zu dem Unterbefon auszugleichen; sie wird in der Regel aus Zementmörtel in einem Mischungsverhältnis von einem Teil Zement auf der i Teile Sand hergestellt. In der

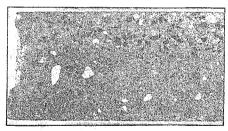


Abbildung 2: Schnitt durch die Hartbetonschicht und Ausgleichsschicht eines Hartbetonfußbodens. Bei richtiger Arbeit geht die Hartbetonschicht in die Ausgleichsschicht über

Hartbetonschicht werden Zement und Hartbetonstoff zu gleichen Teilen verwendet, wobei derauf zu achten ist, daß die gleiche Zemerksorte wie bei der Herstellung der Ausgleichsschicht verwendet wird. Normalerweise erhälf die Ausgleichsschicht eine Stärke von 2 cm und die Harbetonschicht eine solche von 1 cm. In gewissen Abständen, alle 5 bis 6 m nach jeder Richtung hin, sind in dem Fußboden Dehnungstugen anzuordnen; sie gehen durch die Hartbetonschicht und Ausgleichsschicht hindurch und müssen über etwaigen Fugen im Unterbeton liesen,

In der Abbildung 2 ist ein Schniff durch die Hartbetonschicht und Ausgleichsschlicht eines Hartbetonlußbodens gezeigt, Das Belonstück wurde mit einer Steinsäge durchschnitten und die Schnittlische dann poliert. Man sieht aus der Abbildung deutlich, wie bei richtiger Arbeit die Hartbetonschicht in die Ausgleichsschlicht übergeht, wodurch eine gute Verbindung dieser beiden Schichten gewährleistet ist.

Die Abbildung 3 bringt einen Biick auf den Hartbetonfußboden und die Rampe mit Harlbetonbelag einer Halle eines Industriewerkes.

Auch für Treppen, wie z. B. Haupttreppen von Bahnhöfen sowie Gehwege, die außergewöhnlich starkem Futgängerverkehr unterliegen, finden Hartbeionbeläge wegen ihrer Trittsicherheit und wegen ihrer geringen Abnutzung unter der Einwirkung der schleifenden Schuhschlen Verwendung. Die Treppenstufen werden mit Hartbeionbelägen werksteinmäßig hergestellt, jedoch ist es möglich, unter eqwissen Voraussetzungen auch vorhandene Treppen mit einem Hartbetonbelag zu versehen.

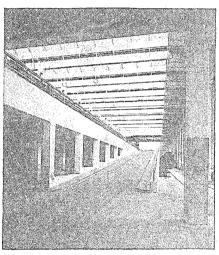


Abbildung 3: Blick auf den Hartbetonfußboden und die Rampe mit Hartbetonbelag einer Halle eines Industriewerkes

# Mehrarbeit und deren entsprechende Bezahlung

Nechdem durch die Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 2403) mit Wirkung vom 18. Dozember die Zahlung von Mehrarbeitszuschlägen für die über zehn Stunden hinausgehenden Arbeitsstunden an die Gefolgschaftsmitglieder wieder eingetührt worden ist, sind die Fragen, wann Überstundenzuschläge an das Finanzamt abzuführen oder an die Gefolgschaftsmittglieder zu zahlen sind, in den Mittelpunkt des Interesses gerückt.

I. Die regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit befrägt nach der Arbeitszeitordnung 48 Stunden. Die Anfang des Krieges erfolgte Aufhebung der Begrenzung der Dauer der werktäglichen Arbeitszeit ist durch den Erlah des Reichsarbeitsministers vom 12. Dezember 1939 (Reichsarbeitsministers vom 12. Dezember 1939 (Reichsarbeitsbaltt 1939 Seite III 380) durch die Höchstgernez von 10 bzw. 12 Stunden werkfägliche Arbeitszeit wieder eingeengt worden.

II. Wann liegt Mehrarbeit vor!

Nach den Bestimmungen der Arbeitszeltordnung kann der an einzelnen Werktagen eintrelende Ausfalt von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit en den übrigen Tagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden. Mahgeblich ist also, wieviel Arbeitsstunden in der Doppelwoche geleistet werden. Ergeben die Anzahl der Arbeitsstunden in der Doppelwoche 96 Stunden, so liegen Überstunden überhaupt nicht von. Erst die in der Doppelwoche über 96 Stunden

Assessor Carl-Heinz Altmann, Rechtsstellenleiter der DAF.

III. Die Zahlung der Mehrarbeitszuschläge

hinausgehenden Arbeitsstunden sind Überstunden,

Für die Arbeitszeit bis zu 10 Stunden täglich sind Zuschläge für Mehrarbeit nicht zu zahlen (§ 18 Abs. 3 Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939). Die hiernach ersparten Beträtige sind an dar Reich (Finanzam) abzuführen (§ 1 der Durchführungsverordnung zun Abschaft IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. November 1939. Für Mehrarbeit über 10. Stunden werktäglich, die vom Gewerbeaufsichsamt zurgelassen ist, ist der Überstundenzuschlag zu zahlen.

IV: Kein Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag bis zu 11 Arbeitsstunden, wenn am Sonnabend verkürzt gearbeitet wird

Von dem eben entwickelten Grundsatz sind jedoch folgende Abweichungen zu berücksichtigen: 1. Wenn die Gefolgschaftsmitglieder regelmäßig von Montag bis Freifag 11 Stunden und am Sonnabend 5 Stunden arbeiten, so besteht kein Anspruch auf Zahlung des Mehrarbeitszuschlages für die 11. Arbeitsstunde, da die Wochenarbeitszeit insgesamt nur 60 Stunden be-trägt. Der tarifliche Zuschlag für 12 Arbeitsstunden ist jedoch an die Finanzkasso ahzuführen

2. Wird die Arbeitszeit in dem eben erwähnten Beispiel an einem Tage, am Monfag, um 1 Stunde ausgedehnt, wird also eine 12. Stunde gearbeilet, so erhält das Gefolgschaftsmitglied, wie der Reichsarbeits-minister in seinem Erlah vom 27. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt Nr. 4 vom 5. Februar 1940, Seite I 46), hervorhebt, einen Zuschlag für die 12. Stunde. Diesen Zuschlag erhält, wie in dem Erlaß festgesfeltt wird, das Gefolgschaftsmitglied auch dann, wenn die 12, Stunde am Montag durch Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend ausgeglichen wird.

3. Wenn beispielsweise die fägliche Arbeitszeit von Montag bis Mittwoch 12 Stunden und von Donnerstag bis Sonnabend 8 Stunden Millworn 12 Stunden und von Donnerstag bis Sontiaberid Stunder behrägt, so ist dem Gefolgschaftsmitglied, wie der Reichsarbeitsminister ebenfalls in seinem Erlaß betont, ein Zuschlag für die von Monteg bis Millworh geleistete 11. und 12. Stunde in Höhe von 25 v. H. auszuzahlen. An die Finanzkasse des Reiches ist für die von Montag bis Mittwoch geleistete 9, und 10, Mehrarbeitsstunde der ersparte farifliche Mehrarbeitszuschlag abzuführen.

Warum in diesen Fällen von dem Gesichtspunkt der Zusammenrechnung der 96 Stunden in der Doppelwoche abgewichen werden soll, ist nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die bindende Klarsfellung, die durch einen Erlah des Reichsarbeitsministers herbeigeführt wird, wird man aber von der Aulfassung des Reichsarbeitsministers auszugehen

## V. Welcher Mehrarbeitszuschlag ist zu bezahlen?

Der den Gefolgschaffsmitgiledern von der 10. Arbeitsstunde an zuber den Gerötigkrätismigliedern von der 10. Arbeitstunde all zu-stehende Mehrarbeitszuschlag befrägt 25 v. H., unabhängig von ander-weitigen Bestimmungen der Tarif., Dienst- oder Betriebsordnung oder des Einzelarbeitsvertrages. Für die Arbeitszeit bis zu 10 Stunden sind die fariflich oder sonst wie vorgesehenen Zuschläge an das Finanzam!

# VI. Kein Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag bei Arbeitsbereitschaft.

Die Gefolgschaftsmitglieder haben ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der fäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch Dauer der läglichen Oder wochenitriene Arbeitszeir keinen Anspruci auf Mehrarbeitszuchlag, wenn in ihre Arbeitszeir regelnößig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt (§ 5 Satz 3 der Verord-nung über den Arbeitskatuz), wenn Vor- und Abschlufspabeiten im Sinne des § 5 der Arbeitszeitordnung oder der entsprechenden sonstigen Bestimmungen geleistel werden oder wenn die Mehrarbeit leidiglich infolge von Notfällen, Nafurereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist. Da in diesen Fällen ein Mehrarbeitszuschlag nicht zu zahlen ist, kommt auch eine Abführung ersparter Beträge an das Finanzamt nicht in Betracht.

# Erlosse und Verordnungen

## Anordnung über die Errichtung einer Fachgruppe Leitergerüstbauer in der Reichsgruppe Handwerk

Vom 31, Juli 1940 Auf Grund des § 1 des Gestres zur Vorbereitung des granischen Aufues der deutschen Wirtschaft vom Ziebrund 25 (Rochingsentells 1, Siebereitung des Gestres zur Vorbereitung des Gesetzes zur
breiftung des Gesetzes zur
November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) wurd obgandes angeordnet
in der Reichsgruppe Handwerk wird einer Fachgruppe Leitvegewizbouer

errichtet.
2 Diese Fachgruppe wird als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges

anerkannt anerkannt. Der Fachgruppe Leitergerüstbauer werden alle Unternehmer und Unternehmungen angeschlossen, welche seibständig gewerblich betreiben:

Der Fächgruppe Leitergertistbauer werden alle Unternehmer und Unternehmungen angeschlossen, weiche seibständig gewerblich betreiben:
 den Bau von Patentagertisten aller Art, wie Hangebock, Schutz und beim Bau von Patentageitien aller Art, wie Hangebock, Schutz und Schutz und Ennschlegertiste.
 Die unter Ziffer 3 genannten Unternehmer und Unternehmungen haben sich bei dem Leiter der Fachgruppe zu melden. Die nähere Anordnung über das Medesverfehren Irtift der Leiter der Fachgruppe.
 Die unter 1 genannte Fachgruppe darf matktregelnde Maßnahmen nur mit nicht eine der Fachgruppe.

Berlin, den 3. Juli 1940.

Der Reichswirtschaftsminister. I. A: Dr Warncke

## Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeif im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 28, 7uni 1940 (Reichsgesetzbl. | S. 985)

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzters über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. 1 S. 2042)

und Verwaltung der Otspebiele vom S. Oktober 1999 (Keichsgesetzelt. S. 3.42)
wird verorden.

In den eingespillederten Ostgebielen geltun lotgende Vorschriften:
Das Gosetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — (WGG) vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzb. I.
Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsichenten zur
Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1 Dezember 1930. Siebenter
Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsgerdnung) vom 25. März 1931 (Reichsgesetzb. I. S. 79) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ausführung
S. 70, des Artikels III des Gesetzes zur Sicherung or Gemeinnützigkeit
im Wohnungswesen vom 41. Juli 1933 (Reichsgesetzb. I. S. 44) und der Ortiten Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom
20. Oktober 1931 (Reichsgesetzb.) I. S. 68) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Organe der staetlichen Wohnungspolitik vom 11. Februar
7953 (Reichsgesetzb.) I. S. 69) und des Dirten Verordnung zur Ausführung
S. 1959 (Beschsgesetzb.) I. S. 69) und der Dirten Verordnung zur Ausführung
S. 1950 (Beschsgesetzb.) I. S. 69) und der Dirten Verordnung zur Ausführung
S. 1950 (Beschsgesetzb.) I. S. 444) Artikel i und VI mit folgender MaßDie Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeit um Wohnungsween vom
14. Juli 1933 (Reichsgesetzb.) I. S. 444) Artikel i und VI mit folgender MaßDie Setzer zur Sicherung der Gemeinnützigkeit um Wohnungsween vom
14. Juli 1933 (Reichsgesetzb.) I. S. 444) Artikel i und VI mit folgender MaßDie Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeit in wehnungsween vom
14. Juli 1933 (Reichsgesetzb.) I. S. 444) Artikel i und VI mit folgender Maß-

14. Juli 1793 (Reichsgesetz) I S. 484) Artikel I und VI mit folgender Maßgaber:
a) Im Artikel I § 1 Abs 1 werden die Worte "im Sinne der §§ 1. 28, 3 der Gemeinstütigkeitsverordnung Verordnung des Reichspräsidenten zur Fernander im Steinen der Steinen der Steinen der Steinen zu der Fernander im Steinen der Steinen der Fernander Steinen der Fernander Steinen der Steine Steine Bezüge genr oder teil weiser Absatz gesiche des fetzten Satzes des Abs. 2 folgender neuer Absatz eine Bezüge genr oder teil weiser Absatz eine Bezüge genr oder teil weiser der eine der der ein einen anderen Dienstort versetzt wird, kann einem Mietvertrag über Räume, die er für sich oder seine Familie gemietet hat, fotzt entgegenstehender Vereinbarungen über die Dauer des Mietvertrages oder über die Kündigungsfrist mit Einhaltung dar gesetzlichen der Gemeinstehe der Weinbarungen über dem Antsagericht Widersprüch einbeben, in dessen Bezirk die Mietptüme liegen Die Kündigung ist für unwirksam zu erkläfen, wenn dem Mieter unter Berückschtigung gemutet werden könn. Die Einschedung lüber den Widerstündet. Eine weilere Beschwerde ist nicht zulässig."

5 mit Artikel 1 § 8 wird, 3.5. Marz 1941: genetzt.

5 mit folgender Anderung:
in Nr. 1 wird "1 April 1934" durch "1. April 1941" ersetzt.

Die Dritte Verordnung zur Ausführung der Gemeinnutzigkeitsverordnung vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbi i S 1199) Arlikel I Abs. 1 Satz 2 und Artikel II.

in den im § 1 angeführten Vorschriften tritt in den Reichsgausn Danzig-Westpreußen und Wartheland an die Stelle des Landes der Reichsgau und an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichstetthalter.

\$ 5 Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden

\$ 4 Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1 Januar 1940 in Kraft Borlin, den 28. Juni 1940.

Der Reichsarbeitsminister. Franz Seldte Der Reichsminister des Innern. 1. V.: Pfundtne:

# Schulangelegenheiten

Erfurt. Abschlußprüfung an der Staatsbauschule. Am 25. Juli fand die Abschlußprüfung in der Nochbusbreitung stett. Von den 27. Pullingen haben 20 bestanden, devon 3 mit dem Pradikst gut und 7 mit und 7 mit der Pradikst gut und 7 mit prüfung für einen Teil der Neusinierleinden in die Stenbanbausbeitung in Winterhalbjah 196/di stett. Die Prüfungen für die Auflahme in die Abtei-bungen für Hoch- und Tierbau beginnen erst unmittelbar vor Sumesterbeginn m 33. September.

Glauchau (Sachsen), Städlische Bauschule, fachschule für Hoch-und Tiefbau. In der Hochbausbteijung unterzogen sich 24, und in der Tiel-bauabteilung 18 Studierende der Abschlübgrüfung, die unter dem Vorsitz von Regierungsdirektor Dr. Dederling, Dresden, und Reichsbehnoberrat Hofmann, Zwickau, stattfand.

# Buchbesprechunger

Baustoffkunde. Von Regierungsbaumeister a.D. Dipl.-Ing. Reinhard Wende hors I. 8. Auflage. Leipzig 1940. Größe DIN A.S. (14,8×21 cm). 151 Serten. Dr. Max Jähercke, Verlagsbuchhandlung, Leipzig C.1, Johannisplatz 1. Preis kart. 1,35 RM.

kart. 1.35 RM. In der für ein Fachbuch erstaumlich kurzen Zeit ist die 7. Auflage dieser ausgezeichneten "Baustoffkunde" vergriffen gewesen. Die nen vorliegende 8 Auflage ist nur wenig ageneilber ihrer Vorgängerin gehadert. Wir haben unlängst erst (vgl. Nr. 21/1940 S. 101 uns Zig.) dieses wertvolle Buch eingehend besprochen und mit guter Überzeugung auch dem Baupraktiker empfohlen. Wir sagen eineut: klar, praxisverbunden, unentbehrlich.

Bäuerliche Wärmewirtschaft. Von Dr.-Ing. Herbert Jahnke, Neudamm 1939. 72 Seiten mit 198 Abbildungen. Größe 18×25 cm Verlag J Neumann, Neudamm. Preis in Halbleinen 3.60 RM.

Die Feuerstellen im Lanchaushalt befinden sich viellech im schlechten Zustande. Die Schrift gibt einen guten Überblick und zeigt in guten Folos und Zeichungen das Wesenliche auf. Gerade der mit fändlichen Bauten besonders belaßte Bautenhann wird ihr wertvolle Anregungen entnehmen, zumal sie sich auch mit Tragen der zentralen Behätzung, mit Elektrowimmer und Gasgeräten beschäftlich. Die Schrift wird mit dazu beftragen, das den Fragen der Wärmewfirtschaft in bäuerlichen Anlagen mehr beachlichung geschenkt, wird.

Schutzraumabschlüsse, Baulicher Luttschutz, Heft 3 Von Dr. Ing. R. Sich o IIIe. Berlin 1939. 40 Seiten mit 62 Abbildungen. Größe DIN A.S. (14,8%21 cm). Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W. 9, Kothener Straße 33. Preis brosch. 1 60 RM.

Die Schrift belehrt, unterstützt durch gute Zeichnungen und Fotos, über alle Fragen, die mit dem Schutzraumabschluß zusammenhangen. Sie wird viel dazu beitragen, daß der Baufachman mehr als bisher sich mit der Konstrük-tion und Einzelfragen der Schutzraumabschlüsse beschäftigt und sich nicht damit begrüßt, diese Fragen der diese Abschlüsse hoerstellendem Industrie

Berutsausbildungsplan für den Lehtberuf Betonwerker, Herausgegeben von dem Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe (Datsch). 1959, 18 Seiten, Größe Din A 5 f.(4,821 cm). Verlag B, G. Teubner, Leipzig C 1, Postfach 380. Preis geh. 0.60 RM.

C 1, Postfach 380. Preis geh. 0.60 RM. Im Rahmen der Erziehung eines berufstüchtigen und persönlich wertvollen Nachwuchses nehmen die Berufsausbildungspläne große Bedeutung ein. Die Ichrzeit des Betrowerkers beträgt drei Jahre. Nach grundlogenden Ausführenden und Vertrag der Fertligkeiten und Kenntnisvermittlung im Betriob besorben. Baugewerbetreitenbach, die selbst Lehrmeister sind, wird der Ausbildungsplan der Betonwerker auch dann interessieren, wenn sie keine Betonwerker auch dann interessieren, wenn sie keine Betonwerker auch dann interessieren.

(4 Buchbesprechungen: Dr. Reuter, Berlin)

# Bauwesen - Bauwirtschaft - Bauhandel

Hummer 52

8. August 1940

# Läden und Handwerksbetriebe in den neuen Städten und Stadterweiterungsgebieten"

Von Ministerialrat Lehmann, Berlin

Die Klagen, daß für die Versorgung der Bevölkerung mit den Waren des täglichen Bedarfs in den neuen Stadterweiterungsgebieten (den sogenannten Anschlußsiedlungen) nicht in der gleichen Weise gesorgt ist wie in den Kerngebieten der Städte, sind in den letzten Jahren immer deutlicher vernehmbar geworden. Sie erklären sich in der Hauptsache aus der Tatsache, daß für die neuen Wohnungsbauten in den Erweiterungsgebieten in großem Umfange verbilligte öffentliche Dariehen zur Verfügung während die Bankosten für die verschiedenen gewerblichen Räume (Läden, Bäckereien, Fleischereien) ohne eine solche Hilfe zu finanzieren waren. Infolgedessen blieben schon bei der Gesamtplanung der neuen Gebiete die Bauwerke oder Teile von Bauwerken, die gewerbliche Räume hätten aufnehmen müssen, vielfach von vornherein unberücksichfigt, d. h. sie wurden nicht gebaut. Die dadurch bedingten Mängel und Schwierigkeiten sind nachträglich nur in schr begrenztem Unfange und mallgemeinen nur dadurch zu beheben, daß bei gleichzeitiger Rückzahung der öffentlichen Darlehen die ihrer Lage nach dafür geeigneten Wohpungen in gewerblichen Raum umgebaut werden. Der Regel nach ist eine solche Umwandlung erst im Laufe von Jahren und nur mit großen Schwierigkeiten zu erreichen. Meist gelingt es überhaupt nicht, das ursprünglich regenten zu erreinen, meist genigt es moeinaupt ment, das größbrägheit Versäunte nachzuholen, so daß die neuen Stadtgebeitet auf die Dauer mehr oder weniger auf die Möglichkeiten angewiesen bleiben, welche die ge-schäftlichen und gewerblichen Betriebe der benachbarten alten Teile der Stadt bieten. Daß ein solcher Zustand von der berölkerung dauernd als sehr nachteilig empfunden werden muß, zumal damit nicht nur erhebliche Zeitverluste, sondern auch laufend nennenswerte Kosten verbunden sind, bedarf kaum der Hervorhebung,

Weit ernster als bei den Stadterweiterungsgebieten liegt die Frage der Raumbeschaffung für Läden und gewerbliche Betriebe bei den neuen Stadtbildungen, wie sie im Zuge des Vierjahresplans und der Anfrüstung in den letzten Jahren in beträchtlicher Zahl entstanden sind und noch entstehen. Daß es sich lier, wie gesagt, nicht um einige weuige Fälle handelt, sondern um eine recht beachtliche Zahl völlig neugeschaffener und neuzuschaffender Städte ist der Allgemeinheit vielleicht ebensowenig bekannt wie die Tatsache, daß hier neue Gemeinden in der Entstehung begriffen sind, die Zehntausende, ja vereinzelt Hunderttausende umfassen werden. Es sei nur erinnert an die im Anschluß an die Hernnam-Göring-Werke in Salzgittergebiete (Braunschweig) zu errichtende neue Stadt, die in etnigen Jahren eine Bevölkerung von 350 000 Menschen untassen wird, an die be-nachbarte Kdr.-Stadt (Volkswagenwert) bei Fallersleben, an die neuen Städte in den Erzgewinningsgebieten in flossen und Baden, an die Gemeindebildungen um die großen Rüstungsbetriebe (Flugzengwerke usw.) ierner an die sogenannten Großsiedlungen der Kriegsmarine im Gebiet von Wilhelmshaven u. a. m. Daß diese mehr oder weniger unmittelbar durch den Krieg bedingte Entwicklung nicht als abgeschlossen anzusehen ist, sondern im Gegenteil eine starke Fortsetzung erfahren wird, sobald die Sonderf in Gegeneit eine Statze fürsterlauf einestzende gewaltige nach glicklich beendeten Kriege myermeidlich einestzende gewaltige Umschichtung und Umsiedlung namentlich nach den neuen Östgebieten hin bestimmtere Gestalt annimmt, dürfte sicher sein. Schon jetzt steht jedenfalls fest, daß sich der Städteban nach der künstlerischen, technischen und wirtschaftlichen Seite hier vor Aufgaben sicht, wie sie ihm in früherer Zeit kaum je gestellt worden sind. Abgesehen davon, daß — zmächst in baulicher Hinsicht — Wohnraum zu schaffen ist für die amzaisdelnden Menschen, daß für alle öffentlichen Ehrichtungsen (Rathaus, Verwaltungs gebäude für die verschiedenen behördlichen Zwecke, Wasser- Gas, Elektrizitätswerke, Krankenhaus, Schulen, Gemeinschaftsgebäude usw.), femer für die Unterbringung von Arzt und Apotheke zu sorgen ist, muß auch am die Linerformiging von Arzt und Apotheke zu sorgen ist, muß auch darau gedacht werden, daß die Bevölkerung Stätten für die Erholmig findet (Gasthaus, Kino, Theater usw.), vor allem aber, daß sie ausreichende Gelegenheit erhält, ühren Bedari an Waren alber Art sowie an handworkslichen Leistungen in erreichbarer Nähe zu decken. Welche großen und völlig neuen Probleme hier von Gegenwart und naher Zuknuft zu meistern sind, zeigt die Indeutsunge Forschunsscheit die Stochwalzeite Deckeren. sind, zeigt die bedeutsaue Forschungsarbeit, die Staatssekretär Professor Gottfried F e d e r der Öffentlichkeit übergeben hat ("Die neue Stadt", Verlag Julius Springer, 1939).

Fir die Lösung der Aufgabe im ganzen gesehen, zeigen sich nach der wirtschaftlichen Seite hin grundsätzlich zumächtst zwei Wege. Entweder die nene Stadt wird in einem Guß geplant, finanziert und ausgeführt von ein er Stelle, und zwar, was das Nächstlegende sein würde, von der der Stelle, welche die Veranlassung zur Stadtbildung gegeben hat, oder abei die Aufgabe wird zur eigenwirtschaftlichen, selbständigen Durchildirung einem oder niehreren Unternehmen überlassen, denen der Veranlassende im erforderlichen Umfange finanzielle Hilfsstellung gewährt. Die Praxis hat bis jetzt dazu geführt, daß im allgemeinen der zweite Weg beschritten wird, allerdings mit der Maßgabe, daß für die Gemeinschaftsehrichtungen, die im Normalfalle von der Gemeinde zu tragen sind, das Reich vorbehaltlich späterer Regelung finanziell in Vorlage tritt. Wähnend hiernach für diese Einrichtungen die finanzwirtschaftliche Grundlage vorerst gegeben ist, fehlt es an einer solchen für alle fübrigen Bauten, d. h. also in erstet Linie für den gesamten Wohmungsban, alsdam aber vor allem für die gewerblichen Bauten im weitesten Sinne. Gelingt es, wenn auch unter Überwindung großer Schweirigkeiten, die Wohnungsbanten bei Inarburchnalme des freien Kapitalmarktes und der verschiedenen Hiltet der öffentlichen Hand, nicht zuletzt auch der Unternehmer, wirtschaftlich zu findlieren, so fehlen zum mindesten die letztangedenteten beiden Möglich-

keiten der Regel nach bei der Finanzierung der sogenannten gewerblichen Ramten del Reger jacht bei der Finfanzierung der Sogenhanten gewerblichen Bauten, d. l. der Räume für Läden, gewerbliche Bettiebe itsw. Dieser Mangel hat vielrach dazu geführt, daß die notwendigen gewerblichen Räume nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichenden Maße errichtet werden konnten und dadurch für die Versorgung der Bevölkerung Schwierigkeiten entstanden, die sich zu ernsten Gefahren für die öffentliche Ordnung zu entwickeln drohten. Aber auch in den Fällen, in denen es möglich war, endgültig oder zunächst behelfsweise die erforderlichen Eiurichtungen zu schaffen, hat sich gezeigt, daß in bezug auf Zahl und Art der notwendigen Betriebe, jure zweckmäßige Verteilung auf den Stadtraum, ihre Lage, Flächengröße und Raumeinteilung im einzelnen den tatsächlichten Bedürfnissen nicht immer himreichend Rechnung gerragen war. In einem soeben ergangenen Erlasse hat deshalb der Reichsarbeitsninister den beteiligten Stellen zur Pflicht gemacht, datur zu sorgen, daß bei der den beleinigtett stenen zur Finent gemacht, dam zu songen, dan die der Planung der neuen Stadtanlagen und Stadterweiterungen der Einrichtung der erforderlichen gewerblichen Räume von vornherein ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt wird. Mit Rücksicht darauf, daß der Reichstand des Deutschen Handwerks wie die Reichsgruppe Handel und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sich nach der volkswirtschaftlichen wie nach der technischen Seite hin auf das eingehendste mit den in Betracht kommenden Fragen befaßt und sich bereit erklärt haben, ihre Radikande und ihre Erfahrung zwecks Erzielung einer allgemein befriedi-genden Lösung zur Verfügung zu stellen, sollen alle Träger neuer Stadt-aulagen oder Stadterweiterungen, soweit sie etwa 200 Wohneinheiten erreichen oder darüber hinausgehen, veranlaht werden, rechtzeitig vor der Gesamtplanung wie bei der Einzelplanung das sachverständige Gutachten Cesamppaning wie bei der Linzeipianing das sachieristaninge Guachten der geweiblichen Wirtschaft einzuholen. In Betracht kömmt hinsichtlich der Handwerksbetriebe der für den Siedlungsraum zuständige Landeshandwerksmeister, für den Einzelhandel die zuständige Wirtschaftskammer des Bezirks, die beide ihrerseits, soweit notwendig, die bei ihrer Zentralorganisation eingerichtete Planungsstelle in Anspruch nehmen werden. Vor der Gewährung von Reichs- oder Laudesdarlehen für die in den neuen Stadtgebieten zu errichtenden Wohneinheiten haben die Bewilligungsbehörden zu prüfen, ob die dargelegten Gesichtspunkte und Weisungen Beachtung gefunden haben.

Hissichtlicht der Finanzierung der gewerblichen Bauten wird in dent Erlasse darauf hingewiesen, daß diese, was an sich selbstverständlich ist, dem Träger, d.h. dem Bauherra, obliegt, soweit es nicht gelingt, einen geeigneten Gewerbetreibenden mit dem notwendigen Eigenkapitat von voniherein zu gewinnen. Möglichkeiten ihr die Finanzierung der Kosten bietet die Auhnahme einer 1. und gegebenentalls einer nachstelligen Hypothek vom freien Kapitalnarikte. Sowent zur Sicherung der letzteren die Bewilligung einer Reichsbürgschaft notwendig ist, kam eine solche beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen selnen jetzt gewährt werden. Es schweben Verhandhungen, die eine gesetzliche Erweiterung zur Reichsbürgschaftsbewilligung auch für nachstelligen Hypotheken zur Ausführung von gewerblichen Rämnen in neuen Siedlungen zum Ziele haben. Es besteht Aussicht, daß diese Verhandhungen in Kürze zum Abschluß gelangen. Der zur Restfinanzierung der in Betracht kommenden Bauten notwendige Kapitalbeadr nüßte – sofern ein geeigneler Gewerbetreibender noch nicht vorhanden ist — zunächst entweder vom Bauherrn vorgeschossen der aber vom der Solet, welche des Siedlung wirtschaftlich veranlaßt hat, bis zur endgältigen Regelang zur Verfügung gestellt werden. Inwieweit es notwendig oder aber vom der Solet, welche de Siedlung wirtschaftlich veranlaßt hat, bis zur endgältigen Regelang zur Verfügung gestellt werden. Inwieweit es notwendig oder aber möglich als in Ickterer Bezielung etwa vom Reichs wegen voriborgehend heifend einzugreien, ist, wie der Erlaß betont zur Zeit noch nicht zu überselber.

# Rybeitsdienst — Studium an Bauschulen

Nach einer Anordnung des Reichsarbeitstillners werden lange Leute der Jahrgäuge 1919 bis 1921 aus dem Reichsarbeitstillenst entlassen, wenn sie eine anerkanate Baut- oder Ingenieurschale besiehen wollen. Vontussetzung ist, daß sie das Situdium au mit it elb ar ja nit in ehn ein. Die Entlassung auf Ginad der genannten Anordnung konnt abo nicht in Frage, wenn von Beginn des Studiums noch ein Teil der dachtlatune vorgeschriebenen handwerklichen Tätigkeit zu erledigen ist. Aus dieser Regelung halten sich für die langen Männer Schwierigkeiten ergeben, denen noch einige Monate praktischer Tätigkeit zu erledigen ist. Aus dieser Regelung halten sich für die langen Männer Schwierigkeiten ergeben, denen noch einige Monate praktischer Tätigkeit fehlten. Sie kounten die Handwerkspraals nicht beenden und daher auch das Studium nicht affinehmen. Um besondere Härten zu vermeiden, hat der Reichserziehungsminister in einem Runderlaß sich einverstanden erklärt, daß bei laugen Leuten, die bereits mindestens 15 Monate in Bahabapt- oder Bahme in die Bauschule erfolgen kann. Der Anstaltsleiter lat diese Studierenden darauf Imzuweisen, daß sie zunächst nur versuchsweise antgenommen worden sind und die Verpflichtung haben, die an 18 Monaten fehlende praktische Tätigkeit spätestens bis zur Aufnahme in das vierte Unterrichtshalbjahr unehanhenen. Vor Einfritt in das für atze Unterrichtshalbjahr unehanhenen worden sich und die Verpflichtung haben, die an 18 Monaten fehlende praktischer Tätigkeit spätestens bis zur Aufnahme in das vierte Unterrichtshalbjahr unehanhenden. Vor Einfritt in das für zie Unterrichtshalbjahr unehanhenden. Vor Einfritt in das für zie Unterrichtshalbjahr unehanhenden. Vor Einfritt in das für zie Unterrichtshalbjahr unehanhenden vor Einfritt in das für zie Unterrichtshalbjahr unehanhen vor vor ein der Aufnahmeben gelten Hockschaftstudum. Hier ist grundsätzlich Voranssetzung der Zuissung, daß die Arbeitsdenstpflicht abgesehn werden können. Die hier genannte beim Hockschalbt aufwihmen werden können. Die hier genannte

<sup>\*)</sup> Aus dem Reichsarbeitsblatt.

# Wieder 5 Semester Studium an den Bauschulen

Ende Juli 1940 haben die letzten Studierenden, die nach nur vier semestrigem Studium an der Bauschule ihre Prüfung haben ablegen könsemestrigen Sunann an der Bassenie in Arthura, ander hen, die Prifungen gemacht. Zwei Generationen des baufachlichen Nachwuckses haben nun in der äußerst knappen Zeit von vier Semestern das Bauschulstudium abgeschlossen. Die nachsten Studierenden werden die ordentliche Reifeprüfung nun wieder erst nach fünf Semestern ablegen können. Das bedeutet, daß die in das vierte Semester im Oktober eingehenden Studierenden in einem Jahre ihr Studinm abschließen können. hs ist sehr wesentlich, daß diese vorübergehende viersemestrige Regelung nur für zwei Generationen in Frage gekommen ist. In zwei Jahren, von denen noch die Perien abgehen, so daß kann mehr als 1% Jahre ihr die Ausbildung verbleiben, läßt sich das außerordentlich umfangreiche Pensun der Bauschulen kaum erledigen. Es kommt ja schließlich nicht allein darauf an, den Studierenden ein wewisses Maß an gedächtnismäßig erfaßien Wissen mit in die praktische Berufsarbeit zu geben, sondern in eister Linie, sie zu einem bautechnischen Denken und zu technisch und wirtschaftlich vernünftigem Handeln zu erziehen. Die Bauschule verfolgt ia schließlich keinen schultheoretischen Selbstzweck, sondern sie kann und muß nur als eine, aber recht bedeutungsvolle Vorstufe zu der kunfand him him him als sinc, aver recht begenningsvone volsame zu det asmitgen Beurisarbeit angesehen werden. Und gerarde bei der Efrillung dieser Aufgabe hat sich das viersemestrige Studium als zu kurz erwiesen. Daran kann auch die Talsache nichts ändern, daß die Auforderungen in der Reifeprüfung nicht gegenüber den bei fünsfemestrigem Studium seit Generationen bestehenden herabgesetzt werden durften. Wir begrüßen daher die Rückkehr zur normalen Studienzeit und wünschen und hoffen, daß die mit nur vier Semestern in die Praxis getretenen Männer hierin weniger eine Bevorzugung, sondern eher die Verpflichtung schen, hiere ihren im nottalen Studium ausgebildeten Kameraden in schen, hiere ihren im nottalen Studium ausgebildeten Kameraden in keiner Weise in den Leistungen zurückstelten zu dürfen. An den Tech-nischen Hochschulen ist zwar noch die verkürzte Studienzeit beibehalten, die sich in sieben Trimester teill, aber die Rückkehr zum normalen Studium, d. h. zu den fiblichen acht Semestern, durfte kaum lange auf sich warten lassen. Dr. R., B.

# Stinendiaten wurden Bauingenieure

Wir haben mehrfach darüber berichtet, daß eine Reihe tüchtiger mittelloser Bauhandwerksgesellen als Stipendiaten der Reichshauptstadt Berlin an der Bauschule für Hoch- und Tiefbau der Reichshauptstadt ihr Studium absolvierten, Jeizt sind um – nach vierseinestrigem Studium – die ersten dieser Männer nach bestandener Reifepriftung in die Baupraxis zurfickgekehit, aber nicht mehr als Pacharbeiter, soudern als In-genieure. Einige der Stipendiaten haben die Prüfung mit dem Prüdikat "Qut" bestanden. Bis auf vereinzelte Ausnahmen, die 1a nur die Regel bestätigen, haben diese Männer die Richtigkeit und — die Wichtigkeit des Grundsatzes der Begabtenförderung voll unter Beweis gestellt.

# Durchführungsbestimmungen zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Der Neufassung der bestehenden Vorschriften über die Gemeinnützigbei im Wohnungswessen durch das Wohnungsseneimlitzigkeitsgest vom 29. Februar 1940 sind nunmehr die Vollzugsbestimmungen in der vom von 29. Februar 1949 sind mannenr die vonzugsbestudmanken in der von Reichsarbeitsminister Franz Seldte erlassenen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinuftzigkeit im Wohnungswesen von 23. Juli 1940 gefolgt. Diese Verordnung hat ähnlich wie das Gesetz selbst die bisster in niehreren Durchhihrungsvorschriften zerstreut geregelte Materie zusammengefaßt und in Anpassung au die fortschreitende Entwicklung auseres sozialen Lebons neu formuliert. Die im Gesetz selbst gegebenen Rahmenbestimmungen werden in der Durchführungsverordnung im einzelnen unterbaut.

Die vom Gesetz gegebene Form erhält in vielfacher Hinsicht erst hier litren lihalt. Das Wesen der Gemeinmitzigkeit wird noch eingeltender und schlärie, herausgearbeitet; insbesondere wird die Art und der Unfang der um Rahmen der Gemeinmützigkeit zugelassenen Geschäfte genau. fang der im Kannien der Gemeinmatzigken zugelabsehen Geschafte geneh-umrissen und der Begriff der Kleinwohnung, mit deren Bau sich gemein-nitzige Wohnungsunternehmen belassen dürfen, in bezug auf Größe und Ausmaß einwandirei in einer der Baupraxis genügend Spielraum lassen-Weise bestimmt.

Mit diesem nunmehr in sich abgeschlossenen Gesetzgebungswerk auf dem Gebicte des sozialen Wohnungsbaues ist ein bedeutungsvoller Schritt vorwürts getan und wichtige Vorbereitungsarbeit für den künftigen Wolnungsban geleistet

# Die Kleinsiedlung in der Ostmark und im Sudetenländ erheblich erleichtert

In den Reichsgauen der Ostmark galten für die Durchführung der Kleinsiedlung bisher noch bestimmte Übergangsvorschriften. Die darin vorgesehene Kostengrenze für Aufbau und Einrichtung einer Kleinsiedlerstelle von 9000 RM entsprach nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen auf dem Baumarkt in der Ostmark. Ebenso reichte die Höhe der Reichsdardem Balmarat in der Ostnara. Loeuse reichte die Houe der Accionatio-leiben (3500 RM) nicht aus, um dort Kleinischungen zu fragbaren Lasten zu errichten. Zudem verursachten die vom Reichsfinatizminister gewünschien Darlehnsbedingungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. wie sich in der Praxis zeigte. Diese Tatsachen sowie Erschwerungen, wie sie die Kriegszeit unn einmal mit sich bringen, ließen die Kleinsiedlung in der Ostmark ins Stocken geraten. Der Reichsarbeitsminister war daher auf eine Verbesserung der Finanzierung der Kleinsiedlung bedacht. Zu-

sammen mit dem Reichsfinanzminister konnte nun eine durchgreitende Verbesserung der Finanzierung der Kleinstedfung in der Ostmark erfolgen, in dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. Juni 1940 – IVa Nr. 3180 Ostm. 44/40 – ist nunmehr die Sonderregelung erfolgt. Diese ist in An. lehnung an das bereits im alten Reichsgebiet geltende Schlüsselzahlveifahren erfolgt und sieht eine Staffelnug der im einzelnen höchstzulässigen narren errorg und stent eine Standings-det im einzenien hochstzwassigen Kosten und Förderungsberäge nach einer Schlüsselzahl vor, die die ver-schiedenen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt. Außerdem sind die Grundzahlen für die Baukösten und die Förderungsbeträge wesenflich glüsstiger bemessen worden als im Altreich. Je nach der Höhe der Bau-kosten können die Reichsdarfehen künftig bis zu 6800 RM erhöht werden. dazu treten bei der Kleinsiedlung noch Zusatzdarlehen bis zu 2000 RM für kinderreiche Familien. Die gauzen Reichsdariehen sind künftig bei de kinderreiche Familien. Die gauzen Reichsdarfenen sind kuntug bei dei Kleinsiedlung wie im Africich bis zur Tlgung der Vorlasten (rd. 38 Jahre) unwerzinslich; auch bei den Volkswohnungen wird bis auf weiteres auf eine Verzinsung verzichtet. Danit ist die Finanzierung also in großzügigte Weise erleichtert worden. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens im Großdeutschen Reich sind die für den Volkswohnungsbau im Altreich geltenden. Bestimmungen zusammengefaßt und auf die Gebiete der Ostmark und des Sudetenlandes übertragen. Hierpach ist es insbesondere auch hier zulässig, Volkswohnungen, die als Ein- oder Zweifanilienhäuser errichtet sind, zu übereienen

# Reichswohnungszählung

# Vorbereitungen für das kommende Wohnungsbauprogramm

Auf Grund eines Erlasses des Reichsarbeitsministers werden, wie wit Auf Gründ eines Eriasses des kreichsarbeitsmussels weisen, wie en bereits berichteten, gegenwärfte Vorbereitungen zur Durchfihrung des großen Wohnungsbauprogrannues getroffen, das auf Befehl des Fübrers nach dem Kriege in Angriff genommen werden soll. Es handelt sich dabei um das weitaus größte Wohnbau und Siedlungsunternehmen, das jemals von einem Volk durchgeführt worden ist. Das Ziel des Unternehmens ist die restlose Beseitigung der seit Jahrzehnten bestehenden Wohments ist die restiose Desentaging der seit anfrzenden bestenenden won-nungsnot. Das Gesamtimerendinen gliedert sich in zwei Abschnitte. In der ersten "Anlaufzeit" nach dem Kriege wird das "Sofortprogramm" durchgeführt. Im Rahmen des Sofortprogrammes werden soviel Wohnan-gen erstellt, wie die Bauwirtschaft nur irgendwie zu leisten vermag, in dieser Zeit erfolgt eine eingehende statistische Vorbereitung des endgültigen Bauprogramms. Seit 1927 wurde in Deutschland keine Reichswohnungszählung durchgeführt.

Wir brauchen eine statistische Erhebung, die durch ihre Feststellungen sagt, welcher Art und Größe die Wohmungen sein müssen, die wir von ietzt ab zu bauen haben, damit auser Wohmungsbestand bevölkerungspolitisch richtig zusammensesetzt wird. Eine Untersuchung des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront hat gezeigt, "daß wir vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik aus Millionen von Klein- und Kleinstwohnungen zuviel und viele Millionen größerer Wohnungen zu wenig haben". Die neue Reichswohnungszählung soll daher Anskunft geben über die Art der vorhaudenen Wohnungen, ihre Raunfläche, ihr geben über die Art der vorhandenen Wohnungen, ihre Raumnache, ihr Alter und ihren baulichen Zistand, über lire Ausstatung mit Wasser Warmwasserversorgung, das. Strom für Beleuchtung, Heizung und Kochen, die Art der Heizung, die Zahl und die Alterseruppen der sändigen Bewohner, den Mietpreis oder die monatliche Belastung und schließelch über die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung. Die kommende Reichswohnungszählung wird im einzelnen feststellen, ob es sich unt eine fret vernietbare oder eine gebundene Wohnung, eine Stockwerkwohnung, eine Kloischalme em Fisenbeim eine Villa eine Landenvohnung eine eine Kleinsiedlung, em Eigenheim, eine Villa, eine Laubenwohnung, eine Not- oder Behelfswohnung hundelt. Die Wohnraumfläche wird genau ermittelt werden

# Reichsheimstättengesetz

# Eine Ausführungsverordnung erfassen

Zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 wird Auf Ausführtung des Reichsnehmstattengeseines vom 19. Juli 1990 wird im ROBI. Teil I Nr. 132 vom 25. Juli 1990 eine Veroridung veröffentlicht, die nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudotenland betrifft. Die Veroridung, die sich in die Abschnitte Heinstätte und Ausgeber, Heimstätter und Heimstättenvertrag, Verkaufsrecht und Heimfall-auspruch, Belastung, Zwaugsvollstreckung und Konkurs, Erbiolee. Sonderund Pharachausgescheitung. Gebildung und Stauern servis Deutschausges und Übergangsvorschriften, Gebühren und Steuern sowie Übertragungsbefugnisse des Reichsarbeitsministers gliedert, Iritt am 1. September 1940 in Kraft.

# Ausstellungs- und Messewesen

ďι

ei

81: G

si 1,0

\$D

R:

gũ HIT

Ausstellungs- und Messewesen

Die Reichsmesse leipzig Herbs 1780 wird in der Zeit vom 25. bis 29. August abgehalten. Sie wird wie üblich als Mustermesse in 12 Meßpaldsten der Leipziger
innenstadt durchgeführt. Nach den baher vorliegenden Anneldungen beteiligt sich
die deutsche Fortigweren-Industrie mit rund 500 Firmen aller Brenchen. Etwa 18 bis
Kollectiv-Ausstellen ihre haupstechtichten Landesprocktute in großen reprisentativen
von Fortigweren, wird die Reichsmesse den Wirtschaft, inzbesondere den Export
von Fortigweren, wird die Reichsmesse der den Wirtschaft, inzbesondere den Export
von Fortigweren, wird die Reichsmesse der den Neuerdenungen besondere
wirchtigkeit sein. Im Hinblick auf die sich anbahnende Neuerdenungen der
europäischen Wirtschaftsraumes und der damit zusammonhängenden Umgestaltung
der Versorgung der einzelnen europäischen Volkwirtschaften wird die Leipziger
Masse, die nicht nur der deutschen, sondern der Wirtschaft aller Länder dient, noch
eine ständig wechnende Sedeutung erhalten.

### Zeitschriftenschau

Wirtschaftliche Kurzbriefe uber Steuer-Verkehrswesen, Wirtschaftskunde, RudolfLorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43,
Inhalt der Lieferung 31 vom 30, 7,1496 Einkommensteuerfragen und -rechtsprechung
Von Oberregierungsrat Dr. Seile, Berlin, — Schuldenabwicklung und Mietregelung
Von Gemeiner eine Wertenbergebergen vom Rechtsamwät und Notar Karl
Abeltsnechtlichen Teragebeiten. Von Rechtsamwät und Notar Karl
Schultze, Berlin — Charlotterung). — Preisblidung bei öffentlichen Bauaufträgen (Fortestung). — Kurzbrieferber — Cesamitsachwortverzeichnis der
Wirtschaftlichen Kurzbriefe nach dem Stande vom 8.7 1940.

# Mitteilungen

# der Bezirkssielle Schlesien des Reichsimmungsverbandes des Baugewerkes

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Getrennt authewahren!

Breslau, 8. August 1940

# Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien:

Sernengehor: 5 //0 87 Postschockkonto: 78673

Breslau, den 3. August 1940 Sandstrake 10

#### An unsere Mitglieder!

# [1] Betreff: Entlohnung von Arbeitern und Angestellten polnischer Volkstumszugehörigkeit

[4] Betreff: Enflohnung von Arbeiten und Angestellten politischer Volkstumszugehörigkeit in obengenannter Angelegenhoit hetten wir unseren Mitgliedem von der Verfügung des Herrn Reichstreibnaches der Arbeit durch unser Rundskreiben Nr. 44 vom 15. 6.1948 in der "Ostdeutschen Bau-Zeitung" Kenntnis gegeben. Aus gegebener Verantessung veröffentlichen wir nochmaß nachstehend die Elad ein Einstehung kreisen veröffentlichen wir nochmaß nachstehend den Elad ein Einstehung handeit. Wer als Pole zu betrachten ist, war in der Verfügung des Herrn Reichstreuhanners der Arbeit eindeutig erklätt.

1. Eur Arbeitet und Angestellte, die dem polnischen Volkstum engehöten, erfolgt die Lohn-(chehlist)slesstzung nach dem gleichen Grundsätzen wie diech 15 v. H. des danach anfallenden Brutfolchnes (Brutfolgehalist) einzubehalten fund diese Betrage besonders autzweisen. Die cilbehalten sie zum Zu diese Kalondemonats und für die Zeit vom 16. bis zum Schlüß eines Keindemonats bis zum Zu dese Kalondemonats und für die Zeit vom 16. bis zum Schlüß eines Keindemonats bis zum Sch oft folgesten Die Entichnung hat also nach don gleichen tarftlichen Bestimmungen bzw. nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen wie für alle burgen Großigskaffsimtliglieder. Es sind also Steuern und sozialer Abzüge in gleicher Höhe, wie z. 8. bei deutschen Arbeiten zu berechnan. Ferner ist ein welterer Betrag in Höhe vom der sich dem nach gegenüber dem Lohn anderer Gefolgschaftmiliglieder um die "Sondersabgebe", also um 15 v. H. des Bruttobertages. Im jeden Zwiefel zu vermenden, sei folgendes Beispiel angelührt. Ein deutscher Arbeiter zu unt den Bruttobertages. Im jeden Zwiefel zu vermeden, sei folgendes Beispiel angelührt wer den den sehn abzug von Steuen und sozialen Abzügen belrägt der Nettolohn beispielsweise 35 RM.

Der Bruttolohn eines Polen auf dem gleichen Arbeiten zu meiden weiter Betrag der Sondersabgebe varmindern, d. h. von 35 RM werden noch 15 v. H. von 8 RM – a RM abzuiehen sein. Der Reitolohn wirde sich also auf 27 RM belaufen.

### (2) Beireff: Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen

Bezüglich der arbeitsrechtlichen Behandlung der Polen hat der Reichstreuhänder Arbeit auf Grund der Lohngestaltungsverordnung nachstehende Anordnung Folgende Leistungen aus dem Arbeitsverhaltnis durfon an Polen nicht gewährt

Fotgende Leistungen aus dem Arbeitsveiteitins durien ein rotein im worden:

Nordrein:

1. Fortzeitung des regelmägigen Arbeitsverdienste ist die aufzeitliche Arbeitszeit.

1. Fortzeitung des regelmägigen Arbeitsverdienste ist des aufzeitliche Arbeitszeit von des Fotgendes des Bestehen Volkos), an einmaligen Sonderfeierten (Gesetz über einmalige Sonderfeierten Volkos), an einmaligen Sonderfeierten Gesetz über einmalige Sonderfeierten Vierjahrenglanes über die Lohnzahlung an Fotortagen vom 3. Dezember 1957 genannten Worbnitzeitsigen.

1. Beit ein die Werbnitzeitsigen.

1. Beit ein die Werbnitzeitsigen.

1. Beit ein die Werbnitzeit ein die unter 1. genannten Feiertage:

1. Beiterteiliche Familien und Kinderzullagen. Gebutren oder Heiertsbeihilten sowie Sterbegeld oder ahnliche Zuwendungen antäßlich des Todes des Beschättlichen.

sowie Sterbegeid oder ahniche Zuwendungen anläßlich des Todes des Beschäftighe Intervensorgung und zusätzliche Wechenhille:
5 zusätzliche Intervensorgung und zusätzliche Verbenhille:
5 zusätzliche intervensorgung und zusätzliche Verbenhiller währt werden, wie sie in den für Familienheumfahrten im Baugewerbe geltenden tariflichen Vorschritten lestgesetzt sind.
In der gleichen Angelegenheit hat weiterkin der Herr Reichsarbeltsminister unter dem 27 4. 1740 nachstehanden Friah herausgegeben, um dessen genaueste Beachtung vor unsere Mülliglieder bilter. ..Der Reichsarbeitsminister.

kinftsgeldem usw. sowie der Urtaubsmerkenregeling im Baugewerbe folgenoes zu beachten:

1. Ein Pole wird im allgemeinen nicht als enisandter Arbeiter im Sinne des § 41 m.d. It der Reichstarfordnung für des Baugewerbe angesehen werden können, weil m.d. It der Reichstarfordnung für des Baugewerbe angesehen werden können, weil von dem Sinn dieser Vorschiffert stendung demnach als ein Zeichen eines gewissen Vortrauensverhältnisses zwischen Betriebsuherr und Gefolgschaft zu werten ist. Sowiet bisher Arbeiter im Baugewerbe enlaandt waren, waren es in orster Unie Stammarbeiter. Es erschent daher nicht gerechtertigt, daß Polen Wegegelder und Ausbungen nach § 6 der Beichsterlördnung für das Baugewerbe erhalten Ausbungen nach § 6 der Beichsterlördnung für das Baugewerbe erhalten Ausbungen nach § 6 der Beichsterlördnung für das Baugewerbe erhalten betreiten, besteht ein Ernfarflicher Rechtsenspruch auf die Einternungszutägen. Unterkuntsenischädigungen und Trennungszutägen, soweit Sonderterifordnungen hierüber

Im Auftrag: gez. Dr. Kimmich. Beglaubigt: gez. Unterschrift, Kanzjelangestellte."

# [3] Betreff: Arbeitsrechtliche Behandllung der Juden.

Ein uns vorgetragener Einzelfall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Herren Reichstreuhänder der Arbeit eine Anordnung über die arbeitsrechtliche

Behandlung der Juden mit dem Inhalt getroffen haben, daß die Vorschriften über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen auch für die Juden gelten Wer Jude ist, bestimmt sich nach den aligemeinen reichsrechtlichen Vorschriften.

### 141 Betreff: Lehrlingshaltung im Zimmere:handwerk

ig berter termingstaltung im Zimmerstandung X 1 1315 7 von Berter Beichswirtschaftsminster hat sich mit dem Erfaß III 8V 1335 7 von 3. E. 1859 mit beschwirtschaftsminster hat sich mit dem Erfaß III 8V 1335 7 von mererhandwerk: einverstanden erfaßt. Sie sind mit Wicking vonn 4. 130 ist Vzeit gelreten Lehrvertrage sind von diesem Zalipunkt an gemäß den zein erhöhelsen Bestimmungen abzuschließen. Im § 4 dieser fachlichen Vorschrift sind Bestimmungen über die Lehrlingshicherbatan anthästen, die wir Innan nechstehend obekontigezen.

#### § 4. Lehrlingshöchstzahl

10 15 20 30 40 50 70 100

Über 100 – Für die Berechnung der Lentingshöchstzehl ist die Derchschnittstehl der im Leitzten Jehre im Betriebe baschäftigten Zimmarqaselben zugrunde zu legen interessenten weisen wir dereuf hin, daß die "Rechlichen Vorschritten" im Verlage Karl Zeleny 2 Go. München 13. Kail-Timeodor-\$168e 27, erschlienen sind.

# [5] Beireff: Rohstoffwirtschall 'Eisen

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl hat in einem Rundschreiben von 24.7. d 7 — ob be 33.40 — darauf hingewiesen, daß für den Bedert, der genaß § 5 der 53. Anweisung aus dem Baukertingent zu decken ist, keine Kontrollnummere us anderen Konfingenten erfeilt oder verwendet werden duffen. Er hat darüber hinaus mit Zustmung des Hern Keichswittschaftsministers folgendes angeordheit:

it Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes angeogdinet: "Aufträge auf Liefsrung von Baussen für Bauvonhaben till die gemäß § 5 der 25. Anweisung Kontrollnummern aus der Baukontingenten zu erfellen sinzt, dürfen nur erfellt werden, wenn sie mit einer G.B.-Baukontrollnummer versenen sind. der gegeben werden, Sie düffen in zusammengenübten Bestellungen aufgegeben werden, sie düffen in zusammengenübten Bestellungen aufgegeben werden, wenn die auf GE-Bauk-Kontrollnummen bestellten Mengen jewalls nach Sorten und Abmessungen gefrennt und die hierfür erfeitten Fontrollnummen vollstandig angegeben werden. Der Handel ist nicht berechtigt, äufträse auf Lieferung Desudigen in Lagereummen bestellungen aufzugeben. Verfass auf Lieferung der Schaften und Abmessungen getrennt und der hierfür aufzugeben.

Kraft."
Wir pitten Sie, hiervon Kenntnis zu nehmen

# [6] Befreff: Arbeitsgemeinschaften im Bauhandwerk

[4] Betreff: Arbeitsgemeinscheffen im Bauhandwerk
Der Reichstand des Deutschen Handwerks har die Sendt "De Aboitsgemoinschaften im Handwork" (Ausgaben 1933) unter Berücksichtigung der bishangen Erfahrungen einer Neubearbeitung unterzogen und unter dem filter "Die Arbeitsgemoinschaften im Bauhandwork" hereusgegeben Meben den grundsätzlichen Erlessen
beir den Ernsatz von Arbeitsgemeinschaften sind die Arbeitsgemeinschaftsformoin
(einschließlich Musserverträgen) sowie wichtige Binzellragen behandelt worden.
geseilschaft Rudolf Miller "Derswerte, Schickleistrade 1712, z. oeziehen
Es ist folgender Organisationsbezug vereinzart worden.
Bei Abnahme von 50 bis 99 Stuck und darüber
Der Einzelstuck bei der von 100 Stück und darüber — 0.00 RM.
Der Einzelspreis beträgt im Buchhandel 0,15 RM. Die Preise für der Verträge zollragen
je Einzelstück bis 19 Stück bis 19 Stück — 0,10 RM.
Bej 30 Stück und darüber — 0,10 RM.
Bej 50 Stück und darüber — 0,10 RM.
Bej 50 Stück und darüber — 0,10 RM.

# [7] Betreff: Beihillen für die Umstellung von Kraitfahrzaugen aul Generatorgasantrieb

Unter obigom Setreti erließ der Reichserkerksminister die rolgende Anweisung IVRBI. 8 vom 16. Juli) Für die Umstellung von rotbewinkelten Nutzkrattfahreugen auf den Antrieo mit Generatorgas gewährt das Reich nichtrucktahlbaro Seihilfen Diese betragan (Gr die Umstellung:

. Bur die Umstellung von rotbewinkelten Nutzerfallsanseugen auf des Antreio mit Generationges gewährt des Reich infortunkstahlors o Stallien. Diese beringen für Generations gewährt des Reich und von der Vertreiber de

. . RM. in Worten . . . . . RM.

# Parkett- und Stabfußböden / Holzoflaster Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Meineckestr. 44, Rui S.-Nr. 44141 Eigenes Anschlußgleis

Parkettfabrik Brown and the second of the se

Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49 Ruf 43 92

#### (8) Betreff: Unterkunit auf Bauten

Vom Gewerbeaufsichtsamt Noisso ist uns nachtschendes Schreiben in oben-genanter Angelegenheit zugegangen, das wir wegen der grundsätzlichen Sedou-lung unseren Mitglieden zu Kenntnis und strikten Beachtung geben. Gleichzeitig weisen wir derauf hin, daß "Aufsichtsoehörde", der die Sauten gemeldet werden müssen, das Gewerbeaufstichsamt list, in dessen Bareich sich die Baustelle beindett

"An die Handwerkskammer in Oppeln OS.

Aus gegeboner Veranlassung bitte ich, die in Betracht kommenden Innungen chmals darauf hinzuweisen, daß am 24. Oktober 1938 im Reichsgesetzblatt f S 1516) eine

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft auf Bauten

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft auf Bauten veröftenlicht worden ist Diese Vorschriften verlangen z. B. in § 2, daß die Ausführung von Abeiten auf einer Baustelle, die mindestens eine Woche lang beitrieben wird (z. B. Auchbeuten, Pflasterzebeten). Umbauten, Abbrucharbeiten, Tierbauten aller Art u.) bei dem zustandigen Gewerbeaufsichtsamt anzumelden ist, in den folgenden Paragraphen a. 8. O. sind dann im cinzelenn genaue Vorschriften über die Unterbringung der Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere über die Auresigen den Auresigen eingehen und auf den Baustellen Däraus, daß hier fast gar keine Anzeigen eingehen und auf den Baustellen noch Valfach sehr mangelnäter Baubudern gefunden werden, ist zu entnehmen, Bezirksinnungsmeister.

laß die Baugeschäfte sich um die Vorschriften gar nicht bekümmern oder sich mit Unkenntnis entschuldigen

Ich muß jedoch im Interesse der Gefolgschaftsmitglieder erwarten, daß wenig-stens das Allernotwendigste geschieht.

siens das Allernowennigste geschient.

Man soll heule nicht alles mit dem Worte "Krieg" entschuldigen. Die auf den Bauten beschäftigten Volksgenossen, die vieltach dienstverpflichtet sind, haben ohnen Anspruch darauf, daß sie menschenwürdig untergebracht werden bzw. daß ihnen in den Ruhepausen eine angemessene Unterkunft geboten Wird,

Die großen Firmen, die bei Staatsbauten beteiligt sind, müssen mit einem guten Beispiel vorangehen.

gez. von Kortt."

#### Hell Hitler!

### Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Dr. Hochbaum. Geschäffsführer.

# Machfichten für Ostdeutschland

Musiamer 32

8. Amangi 1940

58. Jahraana

#### Der Wohnungsban im Warthegan

Eigenheime und Kleinsiedlungen vordringlich

Der Aufsichtstat der Hemsätte Rechesgau Wartheland GmbH, Posen, hielt vor kurzem eine Aufsichtsratssitzung ab Bei dieser Gelegenheit erstattete der Geschäftsführer der Hoinstätte Rechesgaa Wartheland GmbH. Koberstein eine anstührlichen Bericht uber die Tätigkeit dei Heimstätte, der wir die folgenden Ausführungen einhehmen

vor Kurzem eine Anfachtsratssträung ab Bei dieser Gelegenheit erstattete oor Geschäftsrüber der Heinstätte Reichsgaau Wartheland Gmb.H. Koberstein einem anschlirtlichen Bericht uber die Tätigkeit der Heimstätte, die wir die folgenden Ausführungen eintehnen Ausführungen eintehnen Ausführungen eintehnen der Schaftschaftschaftschaft der Heimstätte, die wir die folgenden Ausführungen eintehnen der Schaftschaf

# Ausstellung "Die schöne Stadt, ihre Entschandelung und Gestaltung" in Posen

Vom 5. bis 20. August wird im Kaiser-Fredrich-Mussum in Posen die Ausstellung "Die schoue Stadt, ihre Entschandelsing und Gestaltung", gezeigt. Es Handelt sich hier um die Wandereibrichsen Heinistbundes und des Reichsinningsverbandes des Malerhandwerkes, die bereits in vielen Städten des Reichsinningsverbandes des Malerhandwerkes, die bereits in vielen Städten des Altreichs gezeigt wurde und von Posen aus untei der Schirmherrschaft des kammer Stettun des Jungmeister Artar Nass, Stolp.



Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart. Büro Breslau, Herdainstraße 51.

Guihauptmannes ihren Weg durch den Warthegau nimmt. Die Ausstellung hat gerade für die Stadt Fosen und den Warthegau großes Interesse, da nach der der Greiffelde der Städte und Dörfer erfolgen soll. Ihrerall soll das Studt Koulenstellung der Städte und Dörfer erfolgen soll. Ihrerall soll das Studt Neuerstellung werden. Uble Reklamen müssen entfernt werden, Flächtlicher durch Zegotiecher unsetzt werden, mundiger Gipsstuck mit Gordenlichen Fassadengsgefalten städner grasetz werden, unstüger Gipsstuck mit Gordenlichen Fassadengsgefalten städner unsetzt werden, mundiger Gipsstuck mit Greiffelden der Ausgelein sich das Thems der Ausgelein sich das Thems der Ausstellung die zeigt in vielen Bildern Bautbel der Verfallszoft und dazu jeweils immer das verwirklichte Gegenbeispiel. Mehen dem Beispiel aus vielen Reichsstädten werden auch Beispiele der gepflachen Gestältung Fosens sesetz.

# Eine neue Jugendherberge in Danzig

Eine neus Jugendherberge in Danzig

Dennags neus Jugendherberge, die größte umd schnate im ganzen Reich, ist bis auf verzehiedene Inneaarbeiten fertiggestellt. In einer Fülle von Einzeitungstellungen aus der größen Geschichte der Hansestatt Danzig wird in diesem schnen Bau der Jugend der stoße Geist der deutschen Hanse vor Augen gesenbenen Bau der Jugend der stoße Geist der deutschen Hanse vor Augen gesenbenen Bau der Jugend der stoße Geist der deutschen Hanse vor Augen gesenbenen Bau der Jugend der stoße Geist der deutschen Hanse von Augen gesenben der Jugend der Schnengel vertre auf der Danziger Werft gegossen und besteht aus 22 Glocken, die nach berühmten deutschen Binherer Dennant sind. Dies dritte Glockenspiel Danziges ist noch tom deutschen Binherer Dennant sind. Dies dritte Glockenspiel Danziger sist nun noch ein in dem Turm eingebautes Pigurenwerk binangekomenen besteht zweimal aun Tage, von der größen Versammlungsterrasse aus weithin sietzt bar, eine der größen Heidentaten der Danziger Seegeschichte dar und zwar den armetre forentinische Galeyde S.F. Thomas und verwicht gester und stürker auch der Stürklichte Englands. Jahres 1475 Im eingelischen Kanal zwischen Holland und der Stürklisse Englands.

## Elbing erhält ein Handwerkermuseum

Die Stadtverwaltung Elbung hat beschlossen, die utelen Zeugen der reichen hantworklichen Vergangenheit Elbunge in einem Eindwertsermuseum der öffentlichte Stadt und der Stadt und der Stadt und der Verfügung gestellten älten götischen Bun uns der Ordenzeite und andere Gegenstände des handwerklichen Brauchtuns zusammeingestellt, Außerdem wird eine ständige Schau den dinzelnen Gewerbesweigen Gelegonheit geben, die Erzeugnisse der handwerklichen Abeit der Öffentlichkeit zu zeigen.

# Kulturämter und Umlegungsbehörden in den Ostgagen

Kulturanter und Umlegungsbehörden in den Ostgauen
Im Rahmen der Einführung landeskultur-eichtlicher Vorschriften in den einsegliederten Outgebieten werden folgende Kulturänter eingerichtet Im Reichsgan Danutz Westpreiten das Kulturant Danitz mit dem vorkäufigen Sitz in
Bernard und den Vorschriftigen Sitz in Reichsgan Watheland die Kulturänter Posen,
Bohensata, Leslau, Kaltsch um Reichsgan Watheland die Kulturänter Posen,
Bohensata, Leslau, Kaltsch um Reichsgan wat heland die Kulturänter Kosen,
Bohensata, Leslau, Kaltsch um der Beine den Vorschläufigen Sitz in
Bohensata, Leslau, Kaltsch um der Beine den Vorschläufigen Sitz in
Bohensata, Leslau, Kaltsch um der Beine den Verschläufigen Sitz der
Kulturänter Kattowitz und Bielitz. Mit der Einrichtung dieser Kulturänter
Kulturänter Kattowitz und Bielitz. Mit der Einrichtung dieser Kulturänter
Kulturänter vorschläufigen sind der Reichsgatathalter in Deutlang, worgenommehn
Obere Umlegungsbehörden sind der Reichsstatthalter in Deutlang
über den Reichsgau Umatig-Westpreußen und der Reichsstatthalter im Warthegau
in Posen für den Reichsgau Wartheland. Umlegungsbehörden sind die genannten
Kulturänter.

auf Putz und Stein nach wie vor mit

Beeck'sche Farbwerke (Inh. Aurel Behr) Krefeld sendet kostenlos Unterlagen.

Beeck'sche Mineralfarben

OBZ. 1940 Heft 32, Seite II 8, August

łΙa Нa Kö.

ł.ö

Lei Ma Mi ban

# Innungs-, Verbands- und Vereinsangelegenheiten

Haudings-, verbatter and vertemsangeregenacien Baugewerkstnung Kistrin. An Stelle des Baumeisters Rudoft Lösch mrösterh wurde der Baumeister, Maurer- und Zimmermeister Hermann Losse in Königsberg Neum. zum Obermeister der Baugewerksinnung Köstrin einaumt.

#### Persönliches

Leipe, Kr. Jauer Schles. Am 7. August d. J. vollendete Baumeister und Damptsgewerksbesitzer Emil S chulz sein 70 Lebensjahr. Schulz gründete 1886 in Schokken in Posen chi Baugeschäft und Dampfsgewerk und 1924 in Leipe en Sigewerk. Auf der Ostdentschen Ausstellung in Posen 1911 bekam Schulz für jervorragende Leistungen die "Golden Medailte".

#### Todesfälle

Feuerstein, Kr. Lissa. Banuntemehmer August Sprenger, 63 Jahre. Schroda. Baumeister Richard Gewiese; langjähriger Leite: des Deutsch-ums im Kreise Schroda.

# Sudetenaau

### Ernennungen im Straßenbauwesen

Der Generaliuspektor für das deutsche Straßenwesen. Reichsminister Todt, hat im Namen des Führers die nachsichenden Beamten in den Reichsdienst (Sudetendeutsche Straßenverwaltung) überreienscheins das derein den ische Strabenverwattung, noer-nommen: Landesinspektor Paul Streit, frilher beim Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, unter gleichzeitiger Beförderung zum Regierungs-oberinspektor: Antisbaumeister Erich Hofman, früher beim Sächsischen Minister des Innern, unter gleichzeitiger Beförderung zum Regierungsberinspektor: Landesingenieur Helmut Wandrey, früher beim Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg als Regierungsbauinspektor; Regierungsoherinspektor Streit. Regierungsoberbaninspektor Hofmann und Regientermisjektor Vandrey sind der Unterabteilung IV b (Straßenwesen) des Reichsstatthalters zur Dienstleistung zugeteilt, Straßenmeister Withelm Utschick beim Straßenbauamt Plan unter Ernennung zum Regieungsbauinspektor, Ferner die Landesstraßenmeister Fritz Peper, beim rungsbaufinspektor, Ferner die Landesstraßemmeister Fritz Feper, beim Straßenbauamt in Plan, Berhold Burzinski, beim Straßenbauamt in Fetschen, Artin Zube, beim Straßenbauamt in Karlsbad und Alfons Gertier, beim Straßenbauamt in Jägerndorf, unter gleichzeitiger Ernennung an Straßenmeistern.

# Tarifordnung für die Betriebe der Kies- und Sandgewinnung im Wirtschaftsgebiet Sudetenland

In Reichsarbeitsblatt Nr. 21 vom 25. Juli 1940 ist die vom Reichstreu-nänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland in Reichenberg unter dem 21. Juni 1940 erlassene Tarifordnung für die Betriebe der Kies-und Sandgewinnung im Wirtschaftsgebiet Sudetenland veröffentlicht. Die Farifordnung intt mit der auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt olgenden Lohnwoche in Kraft.

# Handelsteil

#### Indexziffern der Baukosten

1928/1930 = 100

Aus "Wirtschaft und Statistik"

	1939	1940			1939	1940	
	Mai	April	Mai		Mai	April	Mai
Berlin Bremen Breslau Essen	80,4 80,2 80,0 80,0	83,9 81,9 80,6 80,0	83,8 81,7 80,8 79,8	Stutigart Gruppenindex- ziffern	74,6	74,8	74,7
Prankfurt a. M	81,2	81,3	81,1	Steine u. Erden . Schnittholz	76,0 94,1	77,5 95,1	78,0 95,1
Hamburg Hannover	77,3 78,5	78,1 78,6	77,9 78,5	Baueisen	88,0 82,1	88,0 83,7	88,0 84,0
Karlsruhe Köln Königsberg i. Pr.	73,7 85,7 80,5	74,7 86,3 80,6	74,7 86,1	Löhne <sup>1</sup> ) Preise für fertige Arbeit, d. Bau-	72,2	72,2	72,2
Lelpzig	75,2	76.8	80,5 76,8	nebengewerbe	83,2	84,5	84,5
Magdeburg	81,1 77,2	82,2 77,5	82,0 77,5	Gesamtindex 1928/30 == 100	78,9	80,0	79.9
Nürnberg ,	78,8	83,1	83,8	1913 = 100 ,	137,9	139,8	139,6

Tariflöhne für die in der Indexziffer berücksichtigten Bauarbeiter (Roh-bau) nach ihrem Anteil an den Kosten des Wohnhausbaus.

Die nach den Angaben von 15 Großstädten berechnete Indexziffer der Faukosten hat sich vom April zum Mai um 0,1 v.H. ermäßigt. Den von Guigen Städten geneidleten Preiserhöhungen ihr einzelne Baustöffe (Mauersteine) stand eine allgemeine Senkung der Kreditkosten und eine Bilweise Senkung der Kosten für die Unfallversicherung gegenüber,

#### Die Zentralheizung aus Porzellan

Drait

Verlängerung des Orghtverbandes. Der Drahtverband in Dezelnort, dessen
Laulzeit bet der letzten Verlängerung bis zum 30. September 1846 böfristet worden
war, ist durch abordnung des Reichseitzischaftministerfrums im wesentlichen auf
werden. Bir de gleiche Zeit ist habes Jahr bis zum 31. Mitz 1841 verlängert
worden. Für der gleiche Zeit ist habes Jahr bis zum 31. Mitz 1841 verlängert
worden. Für der gleiche Zeit ist worden. Bei der Verlängerung des Drahtweis und Dreihtstiffabrikanten e. V. Hagen bestehende Quervettag verlängert worden. Bei der Verlängerung des Drahtverbeide hat man sich dessang mit der verinätusendig kurzen Frier von einen
habes hat man sich dessang mit der verinätusendig kurzen Frier von einen
am 31. März nächsten Jahrus die Verhandtungen über die in aussicht genotamener
markt- und kartellmäßige. Neuerdnung des gesanten deutschen Drahtwerebes
wie sie für andere Jahrustrezweige schon durchgeführt oder in Angriff genommen
184, zum Absehlung gebracht werden Koppa

Eisen

Zweite Anordnung über Banelsen. Der Ruchsbeauftragse für Eisen und Statverüffentlicht im RA. Nr. 177 vom 31. Juli eine Zweite Durchführungsanordnung,
in der es u. a. betät. Eis en - u. n. 6 St. a. h. h. än d. let. haben mit Wirkung vom
1. August 1840 nach Erhalt eines mit einer OB.-Ban-Kontrollnummer ertellten
2. August 1840 nach Erhalt eines mit einer OB.-Ban-Kontrollnummer ertellten
2. August 1840 nach Erhalt eines mit einer OB.-Ban-Kontrollnummer ertellten
2. August 1840 nach Erhalt eines mit einer OB.-Ban-Kontrollnummer ertellten
2. August 1840 nach Erhalt eines mit einer OB.-Ban-Kontrollnummer ertellten
2. August 1840 nach Erhalt eines mit einer Der Hannelsen. Rochte
2. August 1840 nach Ertellten Ertellten Ertellten Ertellten Entwickland
2. August 1840 nach Ertellten Erte



Obersten Bauleitung nachgewiesen ist, daß das bestellte Material meht Gen beschingsahnsten Beständen entgommen werden Rum. Die Obersten Bauleitungen der Reichsautobahnen sind verpflichtet, innerhalb von 11 Tagen nach Zügang der Anfragen entweder das erforderliche Material bereitzustellen oder eber mitzuten werden kann. Die Werke der Verkautwerken der eisenschinfenen, mütgerte dürfen nach dem 1. August erreilte Auftrige des Elsen- und Stahlbandels auf Lieferung der Waren aur verbuchen, venn der Bestellung eine Erklärung der In den Ort der Niederlassung des Elsen- und Stahlbandels auf Lieferung der Waren aur verbuchen, venn der Bestellung eine Erklärung der In den Ort der Niederlassung des Elsen- und Stahlbandeles zuständigen Obersten nas den beschlignaminten Bestähnde, extonumen weden kann. Der Elsen- und Stahlbandel ist verpflichtet, die zugewissenen Materialien gemäß den Preiebestimmungen der 1. Durchführungsanordnung zur Anordnung 2 des Cencrabevolinischtigten für die Bisen- und Stahlbande ist berechtigt, von Vebrunder für die übernomhen. Der Elsen- und Stahlbandel sie berechtigt, von Vebrunder für die übernomhen, Der Elsen- und Stahlbandel sie berechtigt, von Vebrunder für die übernomhen gilt auch in den eingegliederten Ostgebiefen.

#### Holz

Holz

Abfulrkosten für Staum- und Faserbotz. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat nitt Wirkung vom 5. August 1919 bestümmt, immerhalb welcher oberen mit unteren Geranzu die Kosten der Abfüllr des preisgeregsten Stamm- und Faserbotzes bei der Preissermittung als normal im Sinae der Verorimung überheiten der Verorimung überheiten der Verorimung überheiten der Verorimung überheiten der Verorimung berindiglich Kontenspannen festgrecht worden, sind. 20. kann bei der Ermittlung ober angemessenen Kostenbetrages den brütischen Unterschieden Rechnung gestragen werden. Bilset gallen die funnschaftlichen Abfulrkosten der Ermittlung der Abfulrkosten und der Verorimung vertagen. Bei der Verorimung vertagen bei der Verorimung vertagen der Verorimung vertagen der Verorimung von verglechen. Gut aufgesechlossene Beritbe erhalten auf dies Weise einen Preisungsfelch für ihre besonderen Wegebaumartwendungen, während den verorimung aufgedützten bleien Abfulrkostendunkendungen, währen den Mitteppreis gesonkt werden. Der Erläß gilt nicht für die in § 10 der Verorimung aufgedützten Preissgehete mill Hohegwöngschauteter. Der Erläß gilt nicht für die in § 10 der Verorimung aufgedützten Preissgehete mill Hohegwöngschauteter. Der Erläß 1840 eroffentlicht.

Olidomodifyh Inlafonomlovyna Cheliffe Ciopaul- and Ulfrennomlorgum Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co., Breslau 1, Bütnerstr. 28/31

#### Natursteine

Naturisee in der Pflasterstein- und Schotterindustrie. Die Melde- und Genehmigungspflicht für Aufträge in der Pflasterstein- und Schotterindustrie wird durch eine Anordnung der Reichsstelle für Steine und Erden mit Wirkung von 1. August 1840 aufgehöben.

#### Zemení

Das Zementansinhykoutingent der Siovaaket. Die unter Beteiligung des Herchs-wirrschaftsministeriums geführten Verhandlungen zwischen der slowakischen und der deutsche Zementhindustrie sowie der Zementindustrie des Protektorats über das slowakische Auskinrkontingent auf Zement sind bleet Zage in Preßburg zum slowakische Zuschnrkontingent auf Zement sind bleet Zage in Preßburg zum slowakischen Zementhindustrie in Aussicht gestellten Gesamtkontingen (zm. 40 000 Tomten zumleist die reichadeutsche und die Protektorats-Zementindustrie 30 000 Tomten ausgeaunt bis sum Jahresende abhehmen, während über die Über jahren weitzere 10 000 Tomen in das Gebiet der Protektorats-Zementindustrie noch mit der Regferung des Protektorats verlannelle werden solt.

### Ziegel

Verfinanzierung der Ziegelindustrie. Eine Reihe von gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmungen haben der Ziegelindustrie durch Vorauzzhlüngen auf die großen Anfaben eines späteren Friedensbaupogramme vorsorglich ein zustellen. Im Zusanamenhang dannt wird die Forderung erhoben solche Maßnahmen auf breiter Basis unter Leukang durch eine zent als Stelle durchzus Auffassung, dass zo notwendig sit, des Aktion zur Vorfinanzierung der Rohlingsproduktion der die zeiter der Aktion zur Vorfinanzierung der Rohlingsproduktion der die zeiter der Aktion zur Vorfinanzierung der Rohlingsproduktion der die zeiter der Aktion zur Vorfinanzierung der Rohlingsproduktion der die zeiter der Aktion zur Vorfinanzierung der Rohlingsproduktion der die zeiter der Aktion zur Vorfinanzierung der Rohlingsproduktion der die zeiter der Aktion zur Vorfinanzierung der Rohlingsproduktion der die zeiter der Aktion zur Vorfinanzierung der Rohlingsproduktion der die zeiter der Aktion zur Vorfinanzierung der Rohlingsproduktion der die zeiter der Aktion zur Vorfinanzierung der Rohlingsproduktion der die zeiter der Begeten der der der Schaffe der S



Neue Wege zur Ersparnis von Holz und Fisen eröftnen sich Bau-herren, Architekten und Baumeistern durch Verwendung der

# schalungslosen "Leipziger Decke

in Wohnungs- und Verwaltungsbauten und Gebäuden für militärische und gewerbliche Zwocke. Diese Hohlsteindecke wird ohne Schaltung, ohne Schaltungsroste, ohne Trägerlage und ohne Fertigsteinbalken herzesteilt. Die "Leipzager Decke" ist die einzige Massivdecke, bei der Rüstung, Vernaueurung und Bewehrung meinem Arbeitsgang durchgeführt werden. Außer der Holzschaltung erspart die "Leipziger Decke" als dahet eine sehr bählige Massivdecke, sie fäßt sich iedem Gründrift annassen und eurget sieh für alle grachtisch sich iedem Gründrift annassen und eurget sieh für alle grachtisch sich jedem Grundrig anpassen und eignet sich für alle praktisch vorkommenden Stützweiten und Nutzlasten; ihre Ausführung ist mit vorkömmenden Stutzweiten und Nutzfasten; ihre Ausführung ist mit und ointe Druckbeton möglich. Als 6,5 cm starkes Leichtsteindach ist die "Leipzigen Decke" in Flächen von vielen 100 000 cm ausseführt. Anch vollkönunen massive Steilüdicher ihr den Wohnungsban lassen sich mit der "Leipziger Decke" herstellen. Dadurch wird die gesunder Holzkonstrauktion des Dachstuhles erspart. Großausführungen der "Leipziger Decke" können bei Braunschweig und Salzgitter besichingt werden.

# Gräwer & Siromeyer Technisches Biiro

Leipzig C 1, Gustav-Adolf-Straße 17 Fernruf 18675 u. 18666

Lizenzen an Ziegler und Ausfährende durch die Patentinhaber Gräwer & Stromeyer

# Schürmann & Hilleke, Neuenrade i. W.

Fordern Eie Gratismuster!



Siahimägel <sub>29</sub>Marke Baer<sup>66</sup> J.R.P. sparen Zeit beim Anschlagen von Fußleisten u.Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelsteine u. härteste Eichenbretter, durch Wegfall von Suchen, von Klötzen u. Dübelsteinen

#### Inhaber THIEL Franz Markutzik

Schornstein-Feuerungsbau

Gegründet 1898 BRESLAU 26, Meineckestr. 60 Fernruf 46150

Schornsteine aller Art - Feuerungen und Ofen für alle Zwecke in Industrie und Gewerbe . Beratung in allen teuerungstochnischen Brennstoff- und Betriebsfragen . Feuerungslechnische Messungen

gegen S-Bezugschein kurzfristig lieferbar



Hugo Olbrich vorm. Max R. Irmscher K. G.

# Feuerungs- und Schornsteinbau

Technisch, Beratung, Alle vor-kommend, Reparaturarbeiten Gottesberg-Waldenburg Ruf 150

# Klāranlage Zehrwolf



Neumarki sida

# Ernst Yasarek, Brunnenbau Ruf 26682 / BRESLAU, Ofener Str. 17 u. 119 Tiefhohrungen n. Wasser Koble Minerallen

Abteufungen / Grundwasserabsenkungen Kempl, Kesselmit Pump-

u. Bohrbrunnen werken jed, Art und Größe nach elgen.langiähr. Erfahrung. Hauswasserversorg,Bewäsnalisations-Anlagen. Lager v.





ERICHTBRANGSCH GMBH.
Feld- u. Kleinbahner
ENGELSDORF-LEIPZIG

# EKKläigiuden D. R. G. M. Nr. 1247 939 entsprechend den staatlicher Richtlinien Hartgesteinplatten für Bürgerste ge

Betonrohre mischinen Brunnenringe



Rohren, Pum-pen u. Zábehör. INSCRICTON HRINGT GOGINAL